

Gut zu wissen!

Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Münsterland bietet regelmäßig Qualifizierungsangebote für Nachbarschaftshelfer*innen an. Diese finden im Kreis Warendorf, Kreis Soest und in der kreisfreien Stadt Hamm statt.

Die Teilnahme ist kostenlos.



Ihre Ansprechpartnerinnen für weitere Fragen:

Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Münsterland

Wilhelmstr. 5, 59227 Ahlen
Tel. 02382-94099710

für den Kreis Warendorf und die kreisfreie Stadt Hamm

Annette Wernke
Mobil 0172/ 5142421
Sabine Mierelmeier
Mobil 0179/ 2381198

für den Kreis Soest

Sonja Steinbock
Mobil 0172/ 5142422
Mathilde Tepper
Mobil 0179/ 2381185
muensterland@rb-apd.de
www.alter-pflege-demenz-nrw.de

 www.facebook.com/RAPDMuensterland/



Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Gut zu wissen!

Nachbarschaftshelfer*innen

gem. §45 SGB XI



für Menschen mit Pflegebedarf
Informationen
für Angehörige von Menschen
mit Unterstützungsbedarf
und Unterstützende



Was ist ein Entlastungsbetrag?

Allen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 bis 5, die zu Hause leben, unabhängig vom Alter, steht ein Betrag in Höhe von 125 Euro pro Monat für Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung. Dieser Entlastungsbetrag wird zusätzlich zum Pflegegeld ausgezahlt und summiert sich jährlich auf 1.500 Euro. Viele Anspruchsberechtigte nutzen diesen Entlastungsbetrag nicht, da ihnen diese zusätzliche Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeit nicht bekannt ist.



Wofür kann der Entlastungsbetrag von 125 € verwendet werden?

Damit können u.a. Haushaltshilfen, eine Begleitung z.B. zum Arzt oder beim Einkaufen, eine häusliche Einzelbetreuung oder eine Betreuung in einer Gruppe finanziert werden.

Voraussetzungen

Die Pflegekassen bezahlen solche Hilfeleistungen, wenn sie von Einzelpersonen, den sogenannten Nachbarschaftshelfer*innen erbracht werden.

Darüber hinaus kann der Entlastungsbetrag auch für Dienstleister (Betreuungs- und Pflegedienste) in Anspruch genommen werden.

Was muss man beachten?

- ⇒ Nachbarschaftshelfer*innen müssen an einer kostenlosen Schulung zum Erwerb eines Zertifikats teilnehmen.
- ⇒ Nachbarschaftshelfer*innen dürfen nicht im 1. oder 2. Grad mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sein und nicht im gleichen Haushalt leben.
- ⇒ Nachbarschaftshelfer*innen dürfen nur bei einem Menschen mit Unterstützungsbedarf tätig sein bzw. nur für eine Person den Entlastungsbetrag mit einer Pflegekasse abrechnen.

Wie erhalte ich den Entlastungsbetrag?

Die pflegebedürftige Person selbst oder deren Angehörige stellen den Antrag bei der Pflegekasse des Leistungsempfängers. Dieser kann auch telefonisch angefordert werden.

Diese Anträge sind i.d.R. niedrigschwellig und nicht sehr umfangreich.

Erforderlich sind folgende Angaben:

- ⇒ der Name der helfenden Person,
- ⇒ die Anzahl der geleisteten Stunden,
- ⇒ Angabe der Aufwandsentschädigung,
- ⇒ die Vorlage des Zertifikates.

Der Betrag wird dann nach erbrachter Leistung von den Pflegekassen erstattet.

